

aktueller Stand

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der

MARKT KIRCHSEEON

folgende

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur
Niederschlag-Entwässerungssatzung**

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Kirchseeon erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Niederschlag-Entwässerungsanlage für das Gebiet Kirchseeon Ost = "D" einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, bei denen Niederschlagswasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Niederschlag-Entwässerungsanlage besteht, oder
 2. sie an die Niederschlag-Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Niederschlag-Entwässerungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Für Grundstücke die bereits im Mischsystem angeschlossen waren, wird kein Herstellungsbeitrag erhoben.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Niederschlag-Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Niederschlag-Entwässerungsanlage angeschlossen ist,

3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitrags-schuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der befestigten Flächen oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitrags-rechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der befestigten Fläche berechnet. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
- (2) Wird die befestigte Grundstücksfläche vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
(Ein Abbruch wird angerechnet, wenn er in zeitlichem Zusammenhang mit dem Neubau steht.)

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche

~~12,06 DM.~~ 6,17 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Einleitungsgebühr

Der Markt Kirchseeon erhebt für die Benutzung der Niederschlag-Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Höhe der jährlichen Einleitungsgebühr

Die Gebühr wird verlangt für die Einleitung von Oberflächenwasser von befestigten Flächen.
Bezüglich der befestigten Flächen sind die Verhältnisse vom 1. Januar jeden Jahres maßgeblich.

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter befestigte Fläche

0,99 € ~~1,24 DM~~ jährlich

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit

Die Einleitung wird jährlich jeweils zum 1. Juli abgerechnet.
Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskünfte zu erteilen.

§ 15

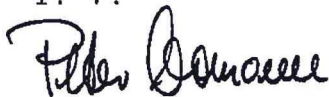
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchseeon, den 08.09.1994

MARKT KIRCHSEEON

i. V.



Peter Urmann
2. Bürgermeister

